

Abkommen

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

und

Australien

über

die

Soziale Sicherheit

von vorübergehend im Hoheitsgebiet des anderen Staates

beschäftigten Personen

("Ergänzungsabkommen")

Die Bundesrepublik Deutschland
und
Australien -

in dem Wunsch, die bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu festigen, und entschlossen, die gegenseitige Zusammenarbeit im Bereich der Sozialen Sicherheit auszubauen sowie die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im anderen Staat zu erleichtern und insbesondere zu vermeiden, dass für einen Arbeitnehmer gleichzeitig die Rechtsvorschriften beider Staaten gelten -

haben zur Ergänzung des Abkommens vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit Folgendes vereinbart:

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Ergänzungsabkommen bedeuten die Ausdrücke

a) „Hoheitsgebiet“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland,

in Bezug auf Australien
das Hoheitsgebiet von Australien;

b) „Rechtsvorschriften“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
die Gesetze, Verordnungen und sonstigen allgemein rechtsetzenden Akte, die sich
auf die vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1
Buchstabe a) erfassten Zweige der Sozialen Sicherheit beziehen,

in Bezug auf Australien
die Gesetze, die vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) erfasst werden;

c) „zuständige Behörde“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,

in Bezug auf Australien
der Beauftragte für Steuerfragen (Commissioner of Taxation) oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten;

d) „Träger“

in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland
der Versicherungsträger, dem die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) genannten Rechtsvorschriften obliegt, und die von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle,

in Bezug auf Australien

der Beauftragte für Steuerfragen (Commissioner of Taxation) oder ein bevollmächtigter Vertreter des Beauftragten.

(2) Ausdrücke, deren Bedeutung in Absatz 1 nicht bestimmt ist, haben die Bedeutung, die sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften haben.

Artikel 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Ergänzungsabkommen bezieht sich auf die folgenden Rechtsvorschriften:

a) in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

die Rechtsvorschriften über die gesetzliche Rentenversicherung,

b) in Bezug auf Australien

die Rechtsvorschriften über die Pflichtvorsorge (Superannuation Guarantee).

(2) Dieses Ergänzungsabkommen gilt auch für Gesetze, Verordnungen und sonstige allgemein rechtsetzende Akte, soweit sie die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten ändern, ergänzen oder ersetzen.

Artikel 3

Persönlicher Anwendungsbereich

Dieses Ergänzungsabkommen gilt in Bezug auf alle Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats gewöhnlich aufhalten oder dort gewöhnlich beschäftigt sind.

Artikel 4

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Arbeitnehmer

(1) Sofern dieses Ergänzungsabkommen nichts anderes bestimmt, gelten für einen Arbeitnehmer die Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet er die Beschäftigung tatsächlich ausübt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für selbstständig Tätige.

Artikel 5

Anzuwendende Rechtsvorschriften bei Entsendung

Wird ein Arbeitnehmer, der in einem Vertragsstaat beschäftigt ist, im Rahmen dieses Beschäftigungsverhältnisses von seinem Arbeitgeber, der im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt, in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats entsandt, um dort eine im Voraus zeitlich begrenzte Arbeit für diesen Arbeitgeber auszuführen, so gelten, sofern der betreffende Arbeitnehmer in Bezug auf diese Beschäftigung weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats unterliegt, während der ersten 48 Kalendermonate allein die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats so weiter, als wäre er noch in dessen Hoheitsgebiet beschäftigt.

Der Zeitraum von 48 Kalendermonaten beginnt mit dem ersten Tag des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Beschäftigung im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufnimmt.

Artikel 6

Anzuwendende Rechtsvorschriften auf Seeschiffen

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht die Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten in Bezug auf Personen, die an Bord eines Seeschiffes tätig sind.

Artikel 7

Anzuwendende Rechtsvorschriften für Beschäftigte bei diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht die Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen oder des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen.

Artikel 8

Ausnahmen von den Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers oder auf Antrag eines selbstständig Tätigen können die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten oder die von ihnen bezeichneten Stellen im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen

dieses Ergänzungsabkommens über die anzuwendenden Rechtsvorschriften abweichen unter der Voraussetzung, dass die betreffende Person den Rechtsvorschriften eines der Vertragsstaaten unterstellt bleibt oder unterstellt wird. Hierbei sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag ist in dem Vertragsstaat zu stellen, dessen Rechtsvorschriften gelten sollen.

Artikel 9 Amtshilfe

Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten leisten einander bei der Durchführung dieses Ergänzungsabkommens gegenseitige Hilfe, als wendeten sie die für sie geltenden Rechtsvorschriften an. Die Hilfe ist kostenlos.

Artikel 10 Verkehrssprachen, Zustellung und Legalisation

(1) Die zuständigen Behörden und die Träger der Vertragsstaaten können bei der Durchführung dieses Ergänzungsabkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern in ihren Amtssprachen verkehren. Schriftstücke können einer Person, die sich im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaats aufhält, unmittelbar durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Schriftstücke, insbesondere Anträge und Bescheinigungen, dürfen nicht deshalb zurückgewiesen werden, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaats abgefasst sind.

(3) Schriftstücke, insbesondere Bescheinigungen, die in Anwendung dieses Ergänzungsabkommens vorzulegen sind, bedürfen keiner Legalisation oder einer anderen ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 11

Datenschutz

(1) Soweit aufgrund dieses Ergänzungsabkommens personenbezogene Daten übermittelt werden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen unter Beachtung des für jeden Vertragsstaat geltenden Rechts:

- a) Die Daten dürfen für die Durchführung dieses Ergänzungsabkommens und der Rechtsvorschriften, auf die es sich bezieht, an die danach im Empfängerstaat zuständigen Stellen übermittelt werden. Die empfangende Stelle darf sie nur für diese Zwecke verwenden. Eine Weiterübermittlung im Empfängerstaat an andere Stellen oder die Nutzung im Empfängerstaat für andere Zwecke ist im Rahmen des Rechts des Empfängerstaats zulässig, wenn dies Zwecken der sozialen Sicherung einschließlich damit zusammenhängender gerichtlicher Verfahren dient. Dies verhindert jedoch nicht die Weiterübermittlung dieser Daten in Fällen, in denen hierzu nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Empfängerstaats für strafrechtlich geschützte Belange oder für steuerliche Zwecke eine Verpflichtung besteht. Im Übrigen darf die Weiterübermittlung an andere Stellen nur mit vorheriger Zustimmung der übermittelnden Stelle erfolgen.
- b) Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle auf Ersuchen in Einzelfällen über die Verwendung der übermittelten Daten und über die dadurch erzielten Ergebnisse.

- c) Die übermittelnde Stelle ist verpflichtet, auf die Richtigkeit der zu übermittelnden Daten sowie auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf den mit der Übermittlung verfolgten Zweck zu achten. Dabei sind die nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht geltenden Übermittlungsverbote zu beachten. Die Übermittlung der Daten unterbleibt, wenn die übermittelnde Stelle Grund zu der Annahme hat, dass dadurch gegen den Zweck eines innerstaatlichen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Erweist sich, dass unrichtige Daten oder Daten, die nach dem Recht des übermittelnden Vertragsstaats nicht übermittelt werden durften, übermittelt worden sind, so ist dies der empfangenden Stelle unverzüglich mitzuteilen. Sie ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung unverzüglich vorzunehmen.

- d) Dem Betroffenen ist auf Antrag über die zu seiner Person übermittelten Daten sowie über den vorgesehenen Verwendungszweck Auskunft zu erteilen. Im Übrigen richtet sich das Recht des Betroffenen, über die zu seiner Person vorhandenen Daten Auskunft zu erhalten, nach dem innerstaatlichen Recht des Vertragsstaats, von dessen Stelle die Auskunft begehrt wird.

- e) Übermittelte personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, nicht mehr erforderlich sind und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen im Bereich der sozialen Sicherung beeinträchtigt werden.

- f) Die übermittelnde und die empfangende Stelle sind verpflichtet, die Übermittlung und den Empfang von personenbezogenen Daten festzuhalten.

g) Die übermittelnde und empfangende Stelle sind verpflichtet, personenbezogene Daten, die übermittelt werden, wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Artikel 12

Durchführungsvereinbarungen

(1) Die Regierungen der Vertragsstaaten oder die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens notwendigen Vereinbarungen schließen. Die zuständigen Behörden unterrichten einander über Änderungen und Ergänzungen der für sie geltenden vom Geltungsbereich dieses Ergänzungsabkommens (Artikel 2 Absatz 1) erfassten Rechtsvorschriften.

(2) Zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens werden hiermit folgende Verbindungsstellen eingerichtet:

a) in der Bundesrepublik Deutschland

die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA), Bonn;

b) in Australien

die Australische Steuerbehörde (Australian Taxation Office).

(3) Die Verbindungsstellen können unter Beteiligung der zuständigen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit die zur Durchführung dieses Ergänzungsabkommens notwendigen

und zweckmäßigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren. Absatz 1 bleibt jedoch unberührt.

Artikel 13

Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Ergänzungsabkommens werden, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden beigelegt.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie gegebenenfalls durch eine im beiderseitigen Einvernehmen gebildete gemeinsame Ad-hoc-Kommission geregelt.

Artikel 14

Schlussbestimmung

Dieses Ergänzungsabkommen berührt nicht das Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit.

Artikel 15

Schlussprotokoll

Das beiliegende Schlussprotokoll ist Bestandteil dieses Ergänzungsabkommens.

Artikel 16

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Dieses Ergänzungsabkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Canberra ausgetauscht.

(2) Dieses Ergänzungsabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 17

Geltungsdauer des Ergänzungsabkommens

(1) Dieses Ergänzungsabkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen. Maßgebend für die Berechnung der Frist ist der Tag des Eingangs der Kündigung bei dem anderen Vertragsstaat.

(2) Dieses Ergänzungsabkommen tritt auch außer Kraft, wenn das Abkommen vom 13. Dezember 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien über Soziale Sicherheit außer Kraft tritt.

(3) Für den Fall, dass dieses Ergänzungsabkommen nach Absatz 1 oder 2 außer Kraft tritt, gilt es weiterhin für alle Personen, die unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens auf Grund des Artikels 5 oder 8 nur den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind, sofern die betreffende Person die entsprechenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Ergänzungsabkommen unterschrieben.

Geschehen zu Berlin am 9. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für
die Bundesrepublik Deutschland

Für
Australien